

Faktenblatt Zukunftsgerichtetes Bibermanagement

Ausgangslage

Das revidierte Jagdgesetz (JSG), welches von der Schweizer Stimmbevölkerung im September 2020 abgelehnt wurde, sah in den Art. 12 und 13 EJSG Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Biberschäden vor. Diese Artikel wurden in der parlamentarischen Debatte eingefügt und waren im Abstimmungskampf nicht bestritten.

Der Biber als einheimische Tierart ist durch das Jagdgesetz geschützt und nicht jagdbar. Die Dämme und Baue des Bibers sind zudem als wichtige Elemente des Biberlebensraums durch das JSG und das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) geschützt.

Die Entwicklung der Biberbestände in der Schweiz ist erfreulich (siehe Verbreitung 2019 im Anhang). Mit seiner weiteren Ausbreitung über die nächsten Jahrzehnte ist zu rechnen. Nebst den grösseren Fliessgewässern hat der Biber in den letzten Jahren immer mehr auch kleinere Seitenbäche besiedelt. Dadurch nehmen die Konflikte mit dem Biber zu, der Aufwand für ein präventives Bibermanagement der Kantone steigt und die einst positive Stimmung in der Bevölkerung für den Biber droht zu kippen.

Vollzugsaufgaben der Kanton

Die Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) hat an ihrer Plenarversammlung vom 26. November 2021 die Thematik ausführlich erörtert und einstimmig beschlossen, die Verhütung und Behebung von Biberschäden bei der nun anstehenden Revision des Jagdgesetzes erneut zu fordern.

Der Biber hat das Potenzial, monetär bedeutende Schäden an Infrastrukturen anzurichten. Seit der Ablehnung des Jagdgesetzes stand jedoch der Wolf viel häufiger im Rampenlicht. Insbesondere aus Kantonen mit einer hohen Präsenz des Bibers werden die Forderungen nach höheren Bundesbeiträgen an Biberschäden und insbesondere für entsprechende Präventionsmassnahmen zahlreicher.

Der Bund sollte sich mit 50% an den Kosten von Präventions- und Behebungsmassnahmen beteiligen, bei Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, bei Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe sowie bei Uferböschungen.

Schäden an privaten Verkehrsinfrastrukturen sollen nur dann abgegolten werden, wenn vorgängig die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung durch den Eigentümer ergriffen wurden.

Der grosse Vollzugsaufwand der Kantone mit grossen Biberpopulationen soll vom Bund finanziell unterstützt werden.

Schliesslich sollen Bund und Kantone gemeinsam eine Strategie für die Erhaltung der (langfristigen) Akzeptanz des Bibers erarbeiten.

unbestrittene Forderung - der Biber bleibt weiterhin eine geschützte Tierart

Die Forderung der KWL umfasst lediglich Präventions- und Schadenbehebungsmassnahmen. Der Biber selber bleibt weiterhin eine geschützte Tierart nach Art. 7 Abs. 1 JSG.

Im Vorfeld der Anhörung in der UREK-N zur präventiven Bestandesregulierung beim Wolf am 18. Januar 2022 hat sich die KWL mit den neun ebenfalls zum Hearing eingeladenen Organisationen (u.a. WWF Schweiz, Pro Natura, Birdlife, SBV, SAB, Schweiz. Forstverein, JagdSchweiz) ausgetauscht.

Im Thesenpapier dieser Organisationen ist die Forderung nach Bundesfinanzen für das Bibermanagement in den Kantonen in der zweiten These ebenfalls enthalten. Auch die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) sowie die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) unterstützen dieses Anliegen.

Antrag

Die KWL beantragt eine Anpassung des Jagdgesetzes in den Artikeln 12 und 13 wie folgt:

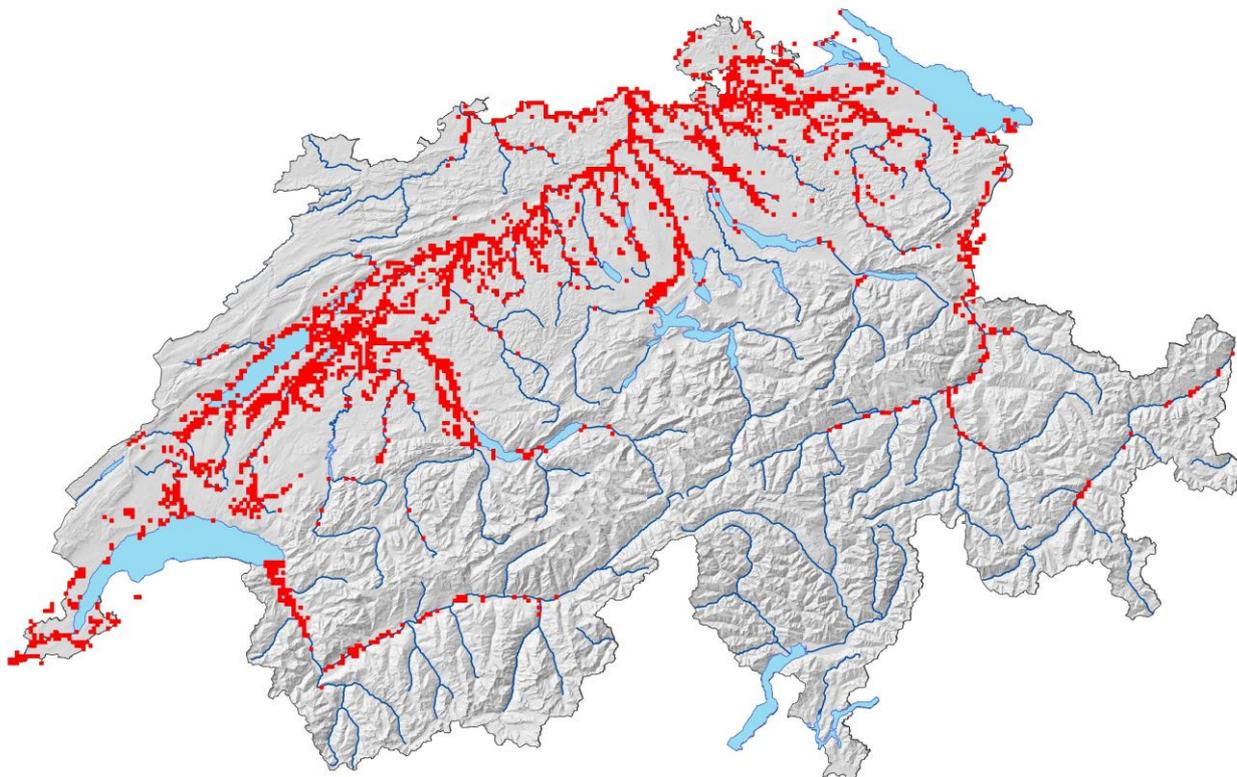
Die Verhütung und Vergütung von Schäden durch Biber an Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, an Erschliessungswegen für Landwirtschaftsbetriebe sowie an Uferböschungen soll von Bund und Kantonen finanziell unterstützt werden.

Schäden an privaten Verkehrsinfrastrukturen sollen abgegolten werden, wenn vorgängig die zumutbaren Massnahmen zur Schadensverhütung durch den Eigentümer ergriffen wurden.

Der grosse zeitliche Aufwand für die Kantone mit grossen Biberpopulationen soll vom Bund finanziell unterstützt werden.

Bern, 11. April 2022 / Generalsekretariat KWL

Anhang: Verbreitung Biber (Stand 2019)



© 2019 Biberfachstelle/info fauna; Kartenhintergrund: swisstopc

Abb. 1: Verbreitung des Bibers in der Schweiz 2019 (Quelle: Biberfachstelle / Info fauna)